



November 2014

Dieses Informationsblatt ist für den Gerichtshof nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Haftbedingungen und die Behandlung Strafgefangener

Siehe ebenso die Informationsblätter „Psychisch Kranke in Haft“ und „Gesundheitsschutz im Gefängnis“

(Hygienische) Bedingungen in Gefängniszellen

Peers gegen Griechenland

19. April 2001

Im August 1994 wurde der Beschwerdeführer, der in Großbritannien wegen Heroinabhängigkeit behandelt worden war, am Flughafen von Athen unter Verdacht auf Drogendelikte verhaftet. Er wurde als Untersuchungshäftling in das Koridallos-Gefängnis in Griechenland gebracht und in der Folgezeit verurteilt. Zunächst wurde er in der psychiatrischen Abteilung des Gefängnisses untergebracht, bevor er in eine getrennte Abteilung im Delta-Flügel und schließlich in den Alpha-Flügel verlegt wurde. Er beklagte insbesondere seine Haftbedingungen. Er trug vor, dass er vor allem im Delta-Flügel eine kleine Zelle mit einem anderen Häftling geteilt habe. Sie habe eine offene Toilette besessen, die oft nicht funktioniert habe. Es habe kaum Tageslicht und keine Lüftung gegeben und die Zelle war überhitzt und beengt gewesen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellte eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Europäischen Konvention für Menschenrechte fest. Er war der Ansicht, dass die Haftbedingungen des Beschwerdeführers in der gesonderten Abteilung im Delta-Flügel des Koridallos Gefängnisses einer erniedrigenden Behandlung gleichkamen.

Kalashnikov gegen Russland

15. Juli 2002

Der Beschwerdeführer hatte, angeklagt wegen Veruntreuung, fast fünf Jahre in Untersuchungshaft verbracht, bevor er im Jahr 2000 freigelassen wurde. Er beanstandete die Zustände in den Zellen der Haftanstalt, in der er einsaß, und insbesondere, dass seine Zelle überbelegt gewesen sei. Auf 17 m² seien 24 Häftlinge untergebracht gewesen und da er von starken Rauchern umgeben war, sei er gezwungen gewesen, passiv zu rauchen. Darüber hinaus sei es unmöglich gewesen, richtig zu schlafen, da sowohl das Fernsehgerät als auch das Licht in der Zelle niemals ausgeschaltet worden und die Zelle voller Kakerlaken und Ameisen gewesen sei. Er habe sich verschiedene Hautkrankheiten und Pilzinfektionen zugezogen, infolge derer er seine Zehennägel und einige seiner Fingernägel verloren habe.

Obwohl der Gerichtshof anerkannte, dass es keinen Hinweis auf eine absichtliche Demütigung des Beschwerdeführers gab, kam er zu dem Schluss, dass die Haftbedingungen eine erniedrigende Behandlung unter **Verletzung von Artikel 3** darstellten (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung). Zu dieser Schlussfolgerung trugen insbesondere die stark überbelegte Zelle und die unhygienischen Verhältnisse sowie deren negative Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Beschwerdeführers in Verbindung mit dem langen Zeitraum, in dem er unter solchen Bedingungen festgehalten wurde, bei. In Bezug auf die Überbelegung der Zelle betonte der Gerichtshof, dass das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter (CPT) 7m² pro Gefangenen als anzustrebenden Richtwert für eine Haftzelle festgelegt hat.

Modârcă gegen die Republik Moldau

10. Mai 2007

Im Jahr 2005 verbrachte der Beschwerdeführer, der an Osteoporose litt, neun Monate seiner Untersuchungshaft in einer 10 m² großen Zelle, die er sich mit drei anderen Insassen teilte. In der Zelle gab es nur sehr wenig Tageslicht, sie war weder beheizt noch belüftet und die Strom- und Wasserversorgung wurde regelmäßig abgestellt. Er erhielt weder Bettwäsche noch Gefängnisbekleidung, der Esstisch befand sich in unmittelbarer Nähe zur Toilette und die Ausgaben für Nahrung waren auf 0,28 € am Tag pro Gefangenen beschränkt.

Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass die kumulative Wirkung der Haftbedingungen sowie der Zeitraum, währenddessen der Beschwerdeführer ihnen ausgesetzt war, zu einer **Verletzung von Artikel 3** führten (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung). Er bemerkte insbesondere, dass die moldawische Regierung nicht bestritten hatte, dass das Fenster der Zelle mit drei Lagen von Metallnetzen versehen, dass die Wasser- und Stromversorgung zeitweise unterbrochen war, dass der Beschwerdeführer keine Bettwäsche oder Kleidung erhalten hatte und in die Reparatur und Einrichtung der Zelle investieren musste. Ferner hatte die Regierung nicht bestritten, dass der Esstisch in der Nähe der Toilette stand und dass die tägliche Ausgaben für Essen für jeden Gefangenen auf 0,28 Euro beschränkt war. Der Gerichtshof wies ferner darauf hin, dass das CPT nach einem Besuch des Gefängnisses im September 2004 das Essen dort in einem Bericht als „ekelerregend und praktisch nicht essbar“ bezeichnet hatte.

Florea gegen Rumänien (Nr. 37186/03)

14. September 2010

Der Beschwerdeführer, der an chronischer Hepatitis und Bluthochdruck litt, war von 2002 bis 2005 im Gefängnis von Botasani in Rumänien inhaftiert. Etwa neun Monate lang war er gezwungen, sich eine Zelle mit lediglich 35 Betten mit 110 bis 120 anderen Strafgefangenen zu teilen. Er rügte insbesondere die Überbelegung und die schlechten Hygienebedingungen, dazu gehörte, dass er zusammen mit Rauchern in seiner Zelle und im Gefängniskrankenhaus untergebracht gewesen sei und dass die Art der Ernährung für seine gesundheitlichen Probleme nicht geeignet gewesen sei.

Der Gerichtshof war der Ansicht, dass die Haftbedingungen, denen der Beschwerdeführer ausgesetzt war, in ihrer Härte die nach Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention erforderlichen Grenzen überschritten hatten; folglich lag eine **Verletzung von Artikel 3** vor. Der Gerichtshof fand insbesondere, dass die Haft in manchen Fällen erfordert, verletzten Personen einen verstärkten Schutz zukommen zu lassen. Der Staat muss sicherstellen, dass die Haftbedingungen aller Gefangenen deren Menschenwürde respektiert, dass sie nicht in einem Ausmaß Not und Leiden ausgesetzt werden, das über das mit der Haft verbundene unvermeidliche Maß hinausgeht, und dass ihre Gesundheit nicht gefährdet wird.

Ananyev u. a. gegen Russland

10. Januar 2012 Piloturteil¹

Der Fall betraf die Beschwerden dreier russischer Staatsangehöriger darüber, dass sie in Untersuchungsgefängnissen unter unmenschlichen und erniedrigenden Bedingungen auf ihr Strafverfahren hätten warten müssen.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe) und eine **Verletzung von Artikel 13** (Recht auf

¹ Das Piloturteilsverfahren wurde als Technik entwickelt, um die strukturellen Probleme zu identifizieren, die den Wiederholungsfällen in vielen Ländern zugrunde liegen und um den Staaten eine Verpflichtung aufzuerlegen, sich dieser Probleme anzunehmen. Wenn dem Gerichtshof mehrere Beschwerden vorliegen, die auf dieselbe Ursache zurückzuführen sind, kann er einen oder mehrere Fälle für eine vorrangige Behandlung nach dem Piloturteilsverfahren auswählen. Im Piloturteilsverfahren besteht die Aufgabe des Gerichtshofs nicht nur darin zu entscheiden, ob im jeweiligen Fall eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgelegen hat, sondern auch, das strukturelle Problem zu identifizieren und der Regierung gegenüber klare Angaben zu machen, wie das Problem zu beheben ist. Siehe auch das Informationsblatt „Piloturteile“.

wirksame Beschwerde) fest. Weiter wies der Gerichtshof gemäß **Artikel 46** (Verbindlichkeit und Vollzug der Urteile des Gerichtshofs) darauf hin, dass eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der materiellen Haftbedingungen zügig und ohne größere Kosten getroffen werden könnten, insbesondere: Abgrenzung der Toiletten in den Zellen, etwa durch eine Wand; Entfernung des dicken Netzes vor den Zellenfenstern, das das Tageslicht abschirmt; häufigere Duscmöglichkeiten; Anordnung einer Untersuchungshaft nur in absolut notwendigen Fällen; Festlegung einer maximalen Kapazität für jedes Untersuchungsgefängnis; Beschwerdemöglichkeit für jedes Opfer unangemessener Haftbedingungen und Gewährung von Schadensersatz.

Canali gegen Frankreich

25. April 2013

Dieser Fall betraf die Haftbedingungen im Gefängnis *Charles III* in Nancy, das 1857 gebaut und 2009 geschlossen wurde, da es sich in einem äußerst heruntergekommenen Zustand befand.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot erniedrigender Behandlung) der Konvention fest. Er befand, dass die kumulative Wirkung einer beengten Unterbringung und die unhygienischen Bedingungen bei dem Beschwerdeführer zu Gefühlen von Verzweiflung und Minderwertigkeit geführt haben mussten. Diese Haftbedingungen kamen einer erniedrigenden Behandlung gleich.

Misshandlung durch Mithäftlinge

Premininy gegen Russland

10. Februar 2011

Das Verfahren betraf die Misshandlung eines Häftlings, der unter Verdacht stand, in das elektronische Sicherungssystem einer Bank eingedrungen zu sein, durch seine Mithäftlinge und Gefängniswärter, sowie seine Beschwerde, dass sein Antrag auf Entlassung nicht zügig geprüft worden sei.

Der Gerichtshof fand insbesondere **drei Verletzungen von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention: aufgrund des Versäumnisses der Behörden, die körperliche Unversehrtheit und seelische Gesundheit sowie sein Wohlergehen angemessen zu schützen; aufgrund der nicht wirksamen Untersuchung der Vorwürfe des Beschwerdeführers über systematische Misshandlungen durch Mitgefangene und über Misshandlung durch Wärter. Der Gerichtshof fand ferner **keine Verletzung von Artikel 3** der Konvention hinsichtlich der Vorwürfe des Beschwerdeführers über Misshandlungen durch die Wärter an sich.

Stasi gegen Frankreich

20. Oktober 2011

Der Beschwerdeführer trug vor, er sei während zweier Haftphasen insbesondere wegen seiner Homosexualität Opfer von Misshandlungen durch andere Häftlinge geworden. Er warf den Behörden vor, nicht die nötigen Schritte zu seinem Schutz unternommen zu haben.

Der Gerichtshof fand **keine Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention. Er war der Auffassung, dass die Behörden unter den Umständen des Falles und angesichts der Tatsachen, die ihnen zur Kenntnis gebracht wurden, alle nötigen Schritte unternommen hatten, die vernünftigerweise von ihnen hätten erwartet werden können, um den Beschwerdeführer vor körperlichen Angriffen zu schützen.

Yuriy Illarionovich Shchokin gegen Ukraine

3. Oktober 2013

Der Sohn des Beschwerdeführers starb als Folge von Folterungen während seiner Haft in einer Strafkolonie, die seine Mithäftlinge mit der mutmaßlichen Beteiligung eines Polizeibeamten an ihm verübt hatten.

Der Gerichtshof stellte aufgrund des Todes des Sohnes des Beschwerdeführers in Haft eine **Verletzung von Artikel 2** (Recht auf Leben) der Konvention fest. Er stellte ebenfalls eine **Verletzung von Artikel 2** hinsichtlich seines prozeduralen Aspekts fest, aufgrund der Ermittlung der Umstände, die zum Tod des Sohnes des Beschwerdeführers führten und die von den Behörden ohne die nötige Sorgfalt geführt wurden. Der Gerichtshof stellte ferner aufgrund der Folter, die der Sohn des Beschwerdeführers erlitten hatte, eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention fest. Schließlich fand er wegen der unzureichenden Ermittlungen des Staates bezüglich der Folterungen auch eine **Verletzung von Artikel 3** hinsichtlich seines prozeduralen Aspekts.

D. F. gegen Lettland (Nr. 11160/07)

29. Oktober 2013

Der Beschwerdeführer, ein früherer bezahlter Informant der Polizei und Sexualstraftäter, rügte insbesondere, dass er während seiner Haft 2005 und 2006 der ständigen Gefahr ausgesetzt gewesen sei, von seinen Mitgefangenen Gewalt zu erfahren. Die lettischen Behörden hätten es versäumt, ihn an einen sichereren Haftort zu verlegen.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention fest. Er fand insbesondere, dass der Beschwerdeführer aufgrund der mangelnden Koordination der Behörden über ein Jahr lang der Angst vor Misshandlung ausgesetzt war, obwohl sich die Behörden dieses Risikos bewusst waren.

Misshandlung durch Gefängnisbeamte

Tali gegen Estland

13. Februar 2014

Dieser Fall betraf die Beschwerde eines Gefangenen, von Polizeibeamten misshandelt worden zu sein, nachdem er sich geweigert habe, ihren Anordnungen Folge zu leisten. Es sei Pfefferspray gegen ihn verwendet und er sei an ein Bett geschnallt worden.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention fest. Er wies insbesondere auf die Bedenken des CPT hinsichtlich des Gebrauchs von Pfefferspray hin. Dem CPT zufolge sei Pfefferspray eine gefährliche Substanz, die nicht in geschlossenen Räumen und nie gegen Gefangene eingesetzt werden soll, die bereits unter Kontrolle gebracht worden sind. Pfefferspray könne ernsthafte Auswirkungen auf die Gesundheit haben, wie Reizungen der Atemwege und der Augen, Spasmen, Allergien und, bei Verwendung einer starken Dosierung, Lungenödeme und innere Blutungen. Angesichts dieser möglicherweise schwerwiegenden Folgen des Gebrauchs von Pfefferspray in einem geschlossenen Raum und der Tatsache, dass die Gefängnisbeamten andere Möglichkeiten gehabt hätten, um den Beschwerdeführer ruhigzustellen, wie z. B. Helme und Schilde zu ihrem Schutz, war der Einsatz von Pfefferspray nicht gerechtfertigt gewesen. Zudem war der Gerichtshof der Auffassung, dass Beschränkungsmaßnahmen wie die Fesselung des Beschwerdeführers an ein Bett nie als Mittel der Bestrafung von Gefangenen verwendet werden dürfen, sondern lediglich, um zu verhindern, dass diese sich selbst oder andere verletzen oder eine ernsthafte Gefahr für die Sicherheit im Gefängnis darstellen. Im Falle des Beschwerdeführers war nicht überzeugend dargelegt worden, dass er nach dem Ende der Auseinandersetzung mit den Gefängnisbeamten und nachdem er bereits in eine einzelne Disziplinzelle verlegt worden sei, eine Gefahr für sich selbst oder andere darstellte, die die Anwendung solcher Maßnahmen gerechtfertigt hätte. Die Dauer von dreieinhalb Stunden, die er an das Bett gefesselt war, war keineswegs zu vernachlässigen und diese lange Ruhigstellung musste bei ihm Leiden und körperliches Unwohlsein hervorgerufen haben.

Jugendliche in Haft

Güvec gegen die Türkei

20. Januar 2009

Der Beschwerdeführer, der zur maßgeblichen Zeit 15 Jahre alt war, wurde vor ein normales Gericht gestellt und schließlich wegen Mitgliedschaft in einer illegalen Vereinigung für schuldig befunden. Er wurde mehr als viereinhalb Jahre in einem Gefängnis für Erwachsene in Untersuchungshaft gehalten, wo er keine medizinische Versorgung für seine psychischen Probleme erhielt und wiederholt Suizidversuche unternahm.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention fest aufgrund des Alters des Beschwerdeführers, der Dauer seiner Haft mit Erwachsenen zusammen und dem Versäumnis der Behörden, angemessene Schritte zu unternehmen, um ihm medizinische Betreuung zukommen zu lassen oder seine wiederholten Suizidversuche zu unterbinden.

Coselav gegen die Türkei

9. Oktober 2012

Ein 16-jähriger Jugendlicher beging Suizid in einem Gefängnis für Erwachsene. Seine Eltern machten geltend, dass die türkischen Behörden für den Suizid ihres Sohnes verantwortlich seien und dass die nachfolgende Untersuchung seines Todes mangelhaft gewesen sei.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 2** (Recht auf Leben) der Konvention fest, sowohl hinsichtlich seines materiellen als auch seines prozeduralen Aspekts. Er fand zum einen, dass die türkischen Behörden den schweren psychischen Problemen des Sohnes der Beschwerdeführer gleichgültig gegenüber gestanden und ihm sogar mit Disziplinarmaßnahmen wegen früherer Suizidversuche gedroht hatten. Sie waren verantwortlich für die Verschlechterung seines Zustandes, indem sie ihn in einem Erwachsenengefängnis festhielten, ohne ihm eine medizinische oder spezialisierte Betreuung zu gewähren, was folglich zu seinem Suizid geführt hatte. Zum anderen hatten die türkischen Behörden es versäumt, eine wirksame Untersuchung durchzuführen, um die für den Tod Verantwortlichen und die Todesumstände zu ermitteln.

Überbelegung von Zellen

Mandic und Jovic gegen Slowenien und Štručl u. a. gegen Slowenien

20. Oktober 2011

Die Verfahren betrafen die Zustände in der Haftanstalt von Ljubljana in Slowenien. Während ihrer dortigen Haft wurden die Beschwerdeführer über einen Zeitraum von mehreren Monaten in Zellen gehalten, in denen ihnen ein persönlicher Bereich von 2,7 m² zur Verfügung stand und in denen die Durchschnittstemperatur an Nachmittagen im August 28°C betrug. Darüber hinaus mussten sie einen Großteil ihrer Zeit in der Zelle verbringen.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 3** fest (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) da Leiden und Not der Beschwerdeführer das mit der Haft einhergehende unvermeidliche Maß an Leiden überschritten und somit eine erniedrigende Behandlung dargestellt hatten.

Torreggiani u. a. gegen Italien

8. Januar 2013 (Piloturteil)

Dieser Fall betraf das Problem der Überbelegung italienischer Gefängnisse. Die Beschwerdeführer trugen vor, ihre Haftbedingungen in den Gefängnissen von Busto Arsizio und Piacenza kämen unmenschlichen und erniedrigenden Behandlungen gleich.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention fest. Er war der Ansicht, dass der den

Beschwerdeführern zur Verfügung stehende Raum nicht den Maßstäben seiner Rechtsprechung und denen des CPT entsprach, das 4 Quadratmeter pro Person in der Zelle als Mindestmaß empfahl. Der Platzmangel, dem die Beschwerdeführer ausgesetzt waren, wurde zusätzlich verschärft durch weitere Bedingungen wie den Mangel an heißem Wasser über einen längeren Zeitraum hinweg sowie unzureichende Beleuchtung und Belüftung im Gefängnis von Piacenza. All diese Defizite, die für sich allein genommen nicht unmenschlich und erniedrigend waren, trugen zu zusätzlichem Leiden bei. Obwohl es keinen Hinweis darauf gab, dass die Beschwerdeführer absichtlich erniedrigt oder gedemütigt worden wären, fand der Gerichtshof, dass ihre Haftbedingungen sie, angesichts der Länge der Haft, einem Leiden aussetzen würden, das über das in der Haft unvermeidliche Maß an Leiden hinausging.

Gemäß **Artikel 46** der Konvention (Verbindlichkeit und Durchführung der Urteile), rief der Gerichtshof die italienischen Behörden auf, innerhalb eines Jahres ein Rechtsmittel oder eine Kombination von Rechtsmitteln einzuführen, um Abhilfe zu schaffen bezüglich Konventionsverletzungen durch Überbelegung von Gefängnissen. Der Gerichtshof entschied, in diesem Fall das Piloturteilsverfahren² anzuwenden angesichts der steigenden Zahl an möglicherweise betroffenen Personen in Italien und der Urteile, die als Ergebnis der infrage stehenden Beschwerde eine Verletzung feststellen könnten.

Mehrfache Gefangenentransfers

Khider gegen Frankreich

09. Juli 2009

Der Beschwerdeführer, der aufgrund gegen ihn laufender Verfahren, u. a. wegen bewaffneten Raubüberfalls als Mitglied einer Bande, inhaftiert war, beanstandete seine Haftbedingungen und die Sicherheitsmaßnahmen, die ihm als „Gefangenem mit besonderem Aufsichtsbedarf“ auferlegt worden seien, insbesondere die wiederholten Überführungen in andere Gefängnisse, lange Zeiten der Isolationshaft sowie ständige Leibesvisitationen.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) fest. Die Haftbedingungen des Beschwerdeführers, seine Einordnung als Hochsicherheitsgefangener, seine wiederholten Überführungen von einem Gefängnis ins andere, seine lange Isolationshaft und die häufigen Leibesvisitationen hatten zusammengenommen zu einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung im Sinne von Artikel 3 geführt.

Payet gegen Frankreich

20. Januar 2011

Der Beschwerdeführer, der eine Haftstrafe wegen Mordes verbüßte, beanstandete seine Haftbedingungen und seine aus Sicherheitsgründen erfolgende häufige Verlegung in andere Zellen und Gefängnisgebäude sowie die Disziplinarmaßnahmen, die ihm auferlegt worden seien. Dazu gehörten die Unterbringung in Zellen ohne Tageslicht oder unter unangemessenen hygienischen Bedingungen.

In Bezug auf die schlechten Haftbedingungen in dem Gefängnisflügel, in dem der Beschwerdeführer untergebracht war – schmutzige und verwahrloste Räumlichkeiten, Rohrbrüche, kein ausreichendes Licht zum Lesen und Schreiben – stellte der Gerichtshof eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) fest. Hinsichtlich der sicherheitsbedingten Rotation stellte er jedoch **keine Verletzung von Artikel 3** fest.

Khider gegen Frankreich

1. Oktober 2013 (Zulässigkeitsentscheidung)

Dieser Fall betraf einen verurteilten Gefangenen, der mehrfach ausgebrochen war und weitere Ausbruchsversuche unternommen hatte und von den Behörden als

² Siehe Fußnote 1 weiter oben.

„Hochsicherheitsgefangener“ eingestuft wurde. Er trug vor, dass seine Haftbedingungen besonders streng seien, einschließlich häufiger Wechsel der Unterbringung, verlängerten Zeiten der Isolationshaft und Leibesvisitationen. Er fand die Art und Weise seiner Behandlung unmenschlich und erniedrigend.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde des Beschwerdeführers unter Berufung auf Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Er bemerkte insbesondere, dass die Behörden erläutert hatten, den Beschwerdeführer wegen seines wiederholt gewalttätigen Verhaltens aus Sicherheitsgründen häufig verlegt zu haben. Er war aus praktischen Gründen verlegt worden und nicht mit der Absicht, ihn herabzuwürdigen oder zu demütigen. Der Gerichtshof bemerkte darüber hinaus, dass der Beschwerdeführer seit Oktober 2011 unter dem regulären Haftregime inhaftiert war. Die Folgen der Verlegungen hatten in der Bewertung des Gerichtshofs nicht das Mindestmaß an Schwere erreicht, um als eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Artikel 3 der Konvention zu gelten.

Isolationshaft

Ilaşcu u. a. gegen Republik Moldau und Russland

08. Juli 2004 (Große Kammer)

Ilie Ilaşcu war moldawischer Oppositionspolitiker. Er war acht Jahre lang in der moldawischen Region Transnistrien in strenger Isolationshaft gehalten worden, bevor seine Verurteilung zur Todesstrafe wegen terroristischer Straftaten de facto aufgehoben und er 2001 freigelassen wurde. Während seiner Zeit in der Todeszelle hatte er keinen Kontakt zu anderen Gefangenen, erhielt keinerlei Nachrichten von der Außenwelt, da ihm das Versenden und Empfangen von E-Mails nicht erlaubt war, und er war nicht berechtigt, seinen Anwalt zu kontaktieren oder regelmäßig Besuch von seiner Familie zu empfangen. Seine Zelle war nicht beheizt, er wurde mit Nahrungsentzug bestraft und durfte nur sehr selten duschen. Aufgrund dieser Bedingungen und des Mangels an medizinischer Versorgung verschlechterte sich sein Gesundheitszustand.

Der Gerichtshof stellte fest, dass diese Bedingungen in ihrer Gesamtheit als Folter zu werten waren und somit eine **Verletzung von Artikel 3** der Menschenrechtskonvention (Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung) durch Russland vorlag. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass die moldawische Region Transnistrien zum damaligen Zeitpunkt unter der tatsächlichen Herrschaft oder zumindest maßgeblich unter dem Einfluss der russischen Regierung stand.

Ramirez Sanchez gegen Frankreich

04. Juli 2006 (Große Kammer)

Ilich Ramirez Sanchez, ein unter dem Namen „Carlos der Schakal“ bekannter internationaler Terrorist, wurde acht Jahre lang in Frankreich in Isolationshaft gehalten, nachdem er wegen terroristischer Straftaten verurteilt worden war. Jeglicher Kontakt zu anderen Gefangenen wurde ihm untersagt, er verfügte jedoch über einen Fernseher, hatte Zugang zu Zeitungen und durfte Besuche von seiner Familie und seinen Anwälten empfangen.

Der Gerichtshof stellte **keine Verletzung von Artikel 3** fest. Angesichts des Charakters des Beschwerdeführers und der Gefahr, die von ihm ausging, waren die Bedingungen, unter denen er inhaftiert gewesen war, nicht als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu charakterisieren. Der Gerichtshof nahm zur Kenntnis, dass Frankreich die Isolationshaft einige Monate vor dem von ihm gefällten Urteil beendet hatte.

Gleichzeitig teilte der Gerichtshof die Bedenken des CPT bezüglich der möglichen Langzeitfolgen der Isolationshaft und betonte, dass Isolationshaft einem Gefangenen sogar in Fällen, in denen es sich lediglich um eingeschränkte Isolation handele, nicht auf unbegrenzte Zeit zugemutet werden kann. Ein Staat muss die Isolationshaft eines Gefangenen in regelmäßigen Abständen erneut prüfen, Gründe für sämtliche

Entscheidungen anführen, die Isolation fortzusetzen, und den körperlichen und seelischen Zustand des Gefangenen überwachen.

Piechowicz gegen Polen und Horych gegen Polen

17. April 2012

Beide Fälle betrafen ein Strafvollzugsprogramm in polnischen Gefängnissen für Häftlinge, die als gefährlich eingestuft worden waren. Die Beschwerdeführer rügten insbesondere, dass die Haftbedingungen, denen sie ausgesetzt gewesen seien, einschließlich Beschränkungen der Besuche, unmenschlich und erniedrigend gewesen seien und ihr Recht auf Privat- und Familienleben verletzt hätten.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) und **Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention in beiden Fällen fest. Er fand insbesondere, dass es für die Gewährleistung der Sicherheit im Gefängnis nicht notwendig war, Gefangene über mehrere Jahre hinweg in Isolation zu halten, ohne ausreichende geistige und physische Anregung und ohne zu überprüfen, ob es konkrete Gründe für die weitere Anwendung dieses Haftregimes gab.

X gegen die Türkei (Nr. 24626/09)

9. Oktober 2012

Dieser Fall betraf einen homosexuellen Gefangenen, der, nachdem er sich über Einschüchterung und Mobbing durch Mithäftlinge beschwert hatte, über acht Monate lang in Isolationshaft gehalten wurde.

Der Gerichtshof war der Ansicht, dass diese Haftbedingungen dem Beschwerdeführer seelisches und körperliches Leid verursacht haben mussten, zusammen mit dem Gefühl, entwürdigt worden zu sein, was eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung unter **Verletzung von Artikel 3** der Konvention darstellte. Er war ferner der Ansicht, dass der Hauptgrund für die Isolationshaft des Beschwerdeführers nicht dessen Schutz sondern eher seine sexuelle Orientierung gewesen war. Folglich lag eine diskriminierende Behandlung unter **Verletzung von Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) der Konvention vor.

Öcalan gegen die Türkei (Nr. 2)

18. März 2014

Der Beschwerdeführer, Gründer der PKK (Kurdische Arbeiterpartei), einer verbotenen Organisation, beschwerte sich insbesondere über seine Haftbedingungen. Er rügte seine soziale Isolation und die Beschränkung seiner Kommunikation mit Familienmitgliedern und seinen Anwälten im Gefängnis auf der Insel İmralı, wo er bis zum 17. November 2009 in Isolationshaft gehalten worden sei. Dann seien fünf andere Häftlinge dorthin überführt worden.

Der Gerichtshof stellte hinsichtlich der Haftbedingungen des Beschwerdeführers bis zum 17. November 2009 eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention fest. Er fand hingegen **keine Verletzung von Artikel 3** nach diesem Zeitpunkt.

Leibesvisitationen von Strafgefangenen

Valašinas gegen Litauen

24. Juli 2001

Während er eine Gefängnisstrafe wegen Diebstahls, Besitzes und Verkaufs von Schusswaffen verbüßte, wurde der Beschwerdeführer, nachdem ihn ein Verwandter besucht hatte, dazu aufgefordert, sich in Anwesenheit einer weiblichen Vollzugsbeamtin nackt auszuziehen, was seiner Meinung nach dazu dienen sollte, ihn zu demütigen. Danach wurde er angewiesen, in die Hocke zu gehen, woraufhin seine Geschlechtsorgane und das Essen, das er von seinem Besucher erhalten hatte, von den Wärtern untersucht wurden, ohne dass diese Handschuhe trugen.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Art und Weise, in der die Durchsuchung durchgeführt worden sei, einen klaren Mangel an Respekt für den Beschwerdeführer erkennen ließ und seine Menschenwürde dadurch angegriffen wurde. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass dies eine erniedrigende Behandlung, unter **Verletzung von Artikel 3** der Konvention (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) darstellte.

Iwańczuk gegen Polen

15. November 2001

Während seiner Untersuchungshaft beantragte der Beschwerdeführer 1993 eine Wahlgenehmigung für die Parlamentswahlen. Eine Gruppe von Gefängniswärtern teilte ihm daraufhin mit, dass er sich, um wählen zu dürfen, entkleiden und einer Leibesvisitation unterziehen müsse. Er entkleidete sich bis auf die Unterwäsche, woraufhin die Wärter ihn verspotteten, erniedrigende Bemerkungen über seinen Körper machten und ihn verbal attackierten. Er wurde angewiesen, sich nackt auszuziehen, was er jedoch verweigerte. Daraufhin wurde er in seine Zelle zurückgebracht, ohne an der Wahl teilnehmen zu können.

Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass dieses Verhalten eine erniedrigende Behandlung darstellte und somit eine **Verletzung von Artikel 3** vorlag (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung). Eine Leibesvisitation durch die Gefängniswärter war nicht zwingend notwendig und aus Sicherheitsgründen gerechtfertigt, da sich der Beschwerdeführer während seiner Haft immer friedlich verhalten hatte, er nicht wegen eines Gewaltverbrechens verurteilt worden war, keine Vorstrafen hatte und es nicht nachgewiesen werden konnte, dass von ihm ein gewalttätiges Verhalten zu befürchten war.

Leibesvisitationen können zwar in bestimmten Fällen notwendig sein, um die Sicherheit in einem Gefängnis zu gewährleisten oder Unruhen vorzubeugen, sie müssen jedoch in angemessener Weise durchgeführt werden. Verhalten, das darauf abzielt, Häftlinge zu demütigen oder Minderwertigkeitsgefühle auszulösen, wie in diesem Fall, zeugen von einem Mangel an Respekt für deren Menschenwürde.

Frérot gegen Frankreich

12. Juni 2007

Maxime Frérot, ehemaliges Mitglied einer linksextremen, bewaffneten Bewegung, verbüßte eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen einer Reihe von Straftaten, darunter Mord und bewaffneter Raubüberfall. Von 1994 bis 1996 war er im Gefängnis von Fresnes inhaftiert und musste sich regelmäßig einer Leibesvisitation unterziehen, wenn er den Besucherraum des Gefängnisses verließ. Wenn er sich weigerte, wurde er in eine Strafzelle gebracht.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) fest. Zwar erkannte er an, dass die Leibesvisitationen des Beschwerdeführers der Sicherheit und der Vorbeugung von Straftaten dienten, der Gerichtshof zeigte sich jedoch erstaunt darüber, dass das Vorgehen bei der Durchsuchung des Beschwerdeführers sich von einem Gefängnis zum anderen unterschied. Nur in Fresnes wurde von dem Beschwerdeführer erwartet, dass er sich Rektaluntersuchungen unterzog, in der Annahme, dass jeder Gefangene, der vom Besucherraum zurückkehrte, Gegenstände oder Substanzen an den intimsten Körperstellen versteckte. Der Gerichtshof hatte daher Verständnis dafür, dass sich die betroffenen Gefangenen als Opfer willkürlicher Maßnahmen sehen mochten, zumal das Durchsuchungsverfahren durch ein Rundschreiben geregelt war, das jedem Gefängnisdirektor einen großen Ermessensspielraum einräumte.

El Shennawy gegen Frankreich

20. Januar 2011

Der Beschwerdeführer, der eine Freiheitsstrafe wegen einer Reihe von Straftaten verbüßte, beanstandete insbesondere die Leibesvisitationen, denen er sich während des gegen ihn laufenden Strafverfahrens habe unterziehen müssen.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 3** fest (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung). Die Untersuchungen waren nicht durch dringende Sicherheitsbedürfnisse gerechtfertigt. Obwohl sie nur während einer kurzen Zeit stattfanden, waren sie dazu angetan, beim Beschwerdeführer zu Gefühlen der Willkür, der Minderwertigkeit und der Angst zu führen, die über das unvermeidliche Maß der Beschämung bei Leibesvisitationen von Häftlingen hinausgingen.

Jetzen (Nr. 2) gegen Luxemburg

31. Oktober 2013

Der Beschwerdeführer, der eine Gefängnisstrafe absaß, rügte, dass er sich für eine Leibesvisitation in einer offenen Kabine vor einer Vielzahl von Wärtern habe ausziehen müssen. Er rügte, dass eine Leibesvisitation unter solchen Bedingungen einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung gleichkomme.

Der Gerichtshof fand **keine Verletzung von Artikel 3** (Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention. Zwar waren die Räumlichkeiten nicht ideal, insofern, als die Kabine zu einem Raum hin geöffnet war, von dem aus die zu untersuchenden Gefangenen von Dritten gesehen werden konnten. Der Gerichtshof war aber nicht der Ansicht, dass daraus allein darauf geschlossen werden konnte, dass die dort durchgeführten Leibesvisitationen in einer Weise demütigend waren, die über das unvermeidliche Maß der Beschämung bei Leibesvisitationen hinausging. Es gab in diesem Fall keine Beweise für eine vorsätzliche Erniedrigung des Beschwerdeführers.

Videoüberwachung einer Zelle

Riina gegen Italien

11. März 2014 (Zulässigkeitsentscheidung)

Der Beschwerdeführer, der wegen schwerer Delikte, einschließlich mafiaähnlicher Verschwörung und mehrfacher Morde, zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt worden war, rügte, dass er unter ständiger Videoüberwachung in seiner Zelle stehe, einschließlich der Toiletten. Er behauptete, dass die verfügbaren Rechtsmittel in dieser Angelegenheit nicht wirksam seien.

Der Gerichtshof erklärte die unter Berufung auf Artikel 3 (Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) und Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention eingelegte Beschwerde für **unzulässig**, da der Beschwerdeführer die innerstaatlichen Rechtsmittel, die ihm gegen die Videoüberwachung zur Verfügung gestanden hätten, nicht erschöpft hatte.

Pressekontakt:

Tel: +33 (0)3 90 21 42 08